

Die Gemeinde Lotte informiert – Corona Spezial

Stand: 10.12.2020, 12.00 Uhr **Hinweis:** Der Pressespiegel wird regelmäßig aktualisiert.

Pressemeldung vom 09.12.20

Der LandFrauenVerband Lotte bietet ebenfalls wieder Einkaufsservice an

Neben dem DRK Ortsverein Wersen - Büren bietet auch der LandFrauenVerband Lotte wieder einen Einkaufsservice an.

Dieser Service ist von Montag bis Samstag zu erreichen unter der Telefon-Nr. 0173 7953 157 (Dana Huneke). Die eingekaufte Ware wird an die Haustür gebracht und ist auch dort zu bezahlen. Es handelt sich hierbei um ein ehrenamtliches Angebot, welches kostenfrei ist.

Die Lotter Landfrauen möchten mit diesem Angebot alle diejenigen unterstützen, die zur Risikogruppe gehören.

Pressemeldung vom 11.11.20

Absage des Treffens der Vereine und Verbände

Aufgrund der aktuellen Situation wird das traditionelle Treffen der Vereine und Verbände, zu dem Mitte November durch die Gemeinde Lotte eingeladen wird, in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie leider ausfallen müssen.

Die Vereine und Verbände sind gerne aufgerufen, dringliche Veröffentlichungen, Mitteilungen oder Hinweise an die Gemeinde zu senden.

Pressemeldung vom 11.11.20

Lotter trotz(t) Corona – Unterstützen Sie die Lotter Gastronomen

Leider ist aufgrund der aktuellen Coronaschutzverordnung der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen bis zum 30. November 2020 untersagt.

Ein Großteil der Lotter Gastronomen bietet allerdings einen Außer-Haus-Verkauf oder einen Lieferservice an.

Eine Übersicht der Lotter Gastronomen samt Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lotte.

Die Lotter Gastronomen freuen sich über Ihre Unterstützung.

Pressemeldung vom 11.11.20

DRK Ortsverein Wersen-Büren bietet wieder Einkaufsservice an

Der DRK Ortsverein Wersen -Büren bietet wieder für Menschen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, einen Einkaufsservice an.

Die ehrenamtlichen HelferInnen nehmen die Einkaufsliste telefonisch entgegen und legen die eingekaufte Ware vor der Tür ab (nach Absprache). Die Hilfesuchenden bekommen dann im Laufe der Zeit eine Rechnung vom DRK Ortsverband Wersen-Büren inkl. Quittung des Einkaufes. Für die Besorgungen an sich fallen keine Kosten an.

Ihre Ansprechpartner beim DRK Ortsverein sind Frau Maren Hoffeld (0151 1277 8594) und Herr Olaf Wienbrack (0177 3227669).

Pressemeldung vom 03.11.20

Bekanntmachung zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag, den 15. November 2020, findet mit einigen Vertretern der Vereine und Verbände sowie der Bevölkerung in der Ev. Kirche Wersen um 9.30 Uhr und in der Ev. Kirche Lotte um 10.00 Uhr unter Beachtung der

Abstands- und Hygieneregeln ein gemeinsamer Gottesdienst statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird auf die anschließende Feier am jeweiligen Ehrenmal verzichtet, aber unter Beteiligung der Vertreter der Vereine ein Kranz niedergelegt.

Pressemeldung vom 02.11.20

Sperrung der Sportplätze und -hallen sowie der Begegnungsstätten sowie weiterhin eingeschränkter Zugang zum Rathaus

Die neue Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der Internetseite der Gemeinde Lotte einsehbar.

Die Gemeinde Lotte setzt die Maßgaben dieser Verordnung um und sperrt ab sofort – vorläufig bis zum 30.11.2020 - sämtliche kommunalen Sportplätze und auch die Sporthallen für den gesamten Freizeit- und Amateursport, d.h., auch für den Trainingsbetrieb, um einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden die kommunalen Begegnungsstätten (Haus Hehwerth und Elly-Heuss-Begegnungsstätte) bis zum 31.12.2020 geschlossen und stehen daher für Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Im Haus Hehwerth dürfen jedoch ausnahmsweise noch die standesamtlichen Trauungen mit einer eingeschränkten Teilnehmerzahl stattfinden.

Aufgrund der aktuellen Situation sind die Bürgerinnen und Bürger weiter dazu aufgerufen, das Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache und wenn möglich nur in dringenden Angelegenheiten aufzusuchen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Rathaus besteht nach wie vor. Um das Verfahren einfacher zu gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu ermöglichen, ist es sinnvoll, für Besuche des Bürgerbüros online vorab einen Termin zu vereinbaren.

Pressemeldung vom 01.09.20

Kommunalwahl 2020: Keine Präsentation der Ergebnisse im Ratssaal

Aufgrund der aktuellen Situation wird in diesem Jahr der Ratssaal am Wahlabend des 13.09.2020 nicht für eine Präsentation der Ergebnisse aus den Wahlbezirken geöffnet. Die Durchführung einer solchen öffentlichen Veranstaltung ist für die Gemeinde Lotte unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelungen nicht möglich. Die Bürgerinnen und Bürger können die Ergebnisse über die Internetseite der Gemeinde Lotte abrufen. Der Briefwahlvorstand wird ab 15.00 Uhr die eingegangenen Wahlumschläge öffnen. Per Gesetz ist vorgeschrieben, dass diese Handlung öffentlich erfolgen muss. Die Türen des Rathauses sind deshalb geöffnet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Auszählung der Stimmen vor Ort in den Wahllokalen erfolgt. Auch hier findet die Auszählung öffentlich statt.

Pressemeldung vom 21.08.20

Corona-Ausbruch in der AWO-Kindergarten an der Bachstr. in Lotte

Leider hat es in dem AWO-Kindergarten in Lotte einen Corona-Ausbruch gegeben. Insgesamt sind in der Einrichtung sechs Gruppen untergebracht, wobei diese auf zwei Gebäude aufgeteilt sind.

Betroffen ist das Gebäude an der Bachstr., wo drei Gruppen betreut werden. Die Kinder und Erziehungskräfte der Einrichtung an der Bachstr. müssen mit sofortiger Wirkung in Quarantäne und werden kurzfristig auf Corona getestet.

Die Gruppen in dem anderen Gebäude (Lönsweg) sind zunächst nicht betroffen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt ist derzeit intensiv dabei, die Betroffenen zu informieren und mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

Weitere Anfragen sind an den Kreis Steinfurt zu richten.

Pressemeldung vom 18.08.20

DRK-Altkleidersammlung öffnet wieder sukzessive

Der DRK-Kreisverband Tecklenburger Land e.V. teilt mit, dass seit dem 03.08.2020 die Sammelcontainer für Altkleider im Tecklenburger Land sukzessive wieder geöffnet werden.

Die gut verpackten Textilien sollten sauber und trocken sein. Schuhe sollten paarweise zusammengebunden werden.

Mithilfe der Kleiderspende können jährlich über 1,2 Millionen benachteiligte Menschen versorgt werden. Darüber hinaus werden über den Verkauf der Überschüsse freie Mittel für soziale Projekte generiert.

Pressemeldung vom 28.07.20

Landesregierung richtet Corona-Testzentren an nordrhein-westfälischen Flughäfen ein Flugreisende aus Risikogebieten können sich in Düsseldorf, Köln/Bonn, Dortmund, Münster/Osnabrück kostenlos testen lassen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales teilt mit: „Die Landesregierung richtet in Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe Corona-Testzentren an den Flughäfen Düsseldorf, Dortmund und Münster/Osnabrück ein. Flugreisende aus den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Risikogebieten erhalten dort die Möglichkeit, sich kostenlos testen zu lassen. Am Flughafen Köln/Bonn plant die Landesregierung, das bislang von der Stadt Köln und der Johanniter Unfallhilfe betriebene Testzentrum einzubinden.

„Die Testzentren werden an allen nordrhein-westfälischen Flughäfen mit regulären Flugverbindungen aus Risikogebieten eingerichtet. Das ist ein weiterer wichtiger Baustein, um die Weiterverbreitung des Coronavirus einzudämmen – gerade in der Urlaubszeit. Ich danke allen Beteiligten, die das so zügig, unbürokratisch und pragmatisch ermöglicht haben – insbesondere den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Betreibern der Flughäfen“, erklärt Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann.

Die Liste der Risikogebiete wird vom Robert-Koch-Institut fortlaufend aktualisiert. Laut den Vorgaben der nordrhein-westfälischen Corona-einreiseverordnung sind Personen, die aus dem Ausland einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Von der Verpflichtung ausgenommen sind unter anderem Personen, die ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können. Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro belegt werden.“

Weitere Infos gibt es hier: <https://www.mags.nrw/coronavirus>

Pressemeldung vom 26.06.20

Seit 13. Juli Start für den BürgerBus Wallenhorst-Wersen nach Corona-Zwangspause

Der Verein BürgerBus Wallenhorst-Wersen e.V. teilt mit: „Nachdem der Bürgerbus, der seit einem Jahr zwischen Wallenhorst und Wersen eine wichtige Lücke im ÖPNV erfolgreich geschlossen hat, den Betrieb Mitte März wegen der Corona-Pandemie einstellen musste, geben die Fahrer und Fahrerinnen den Startschuss für die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs.

Im Einvernehmen mit dem Konzessionsträger Weser-Ems-Bus GmbH und unter Beachtung der LandesVO erfolgte die Abfrage an die Fahrerinnen und Fahrer, wer bereit ist, den Fahrdienst wieder aufzunehmen. Mit dem Ergebnis der Abfrage kann der Verein hochzufrieden sein, denn 16 von 23 aktiven Fahrern und Fahrerinnen haben ihren Einsatz erklärt. Der Start am 13.7.2020 sollte also gelingen. Am 8. Juli trafen sich die ehrenamtlichen Busfahrer/innen zum ersten Mal nach vier Monaten, um die Einzelheiten zu besprechen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen abzustimmen.

Doch zuvor wurde das Fahrzeug von der TS Fahrzeugtechnik GmbH in Weida nach einem Jahr Fahrbetrieb noch einmal unter die Lupe genommen und ein für den Fahrbetrieb notwendiger Spuckschutz zwischen Fahrerkabine und Fahrgastraum eingebaut, der die Bestimmungen der DEKA erfüllt und genehmigt ist.

Fahrer und Fahrerinnen sind sicher, dass viele der treuen Fahrgäste sich mit ihnen über den Start am 13. Juli freuen. Einige haben sich telefonisch oder per Mail in Erinnerung gerufen und gefragt, wann der Bus wieder unterwegs ist. Gefahren wird nach gültigem Fahrplan und wie gewohnt an den bekannten Haltestellen.

Für die Beförderung ist es allerdings notwendig, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Besonders freuen würde sich das ehrenamtliche Team, wenn die Fahrgäste das Fahrgeld passend mitbringen.“

Die Gemeinde Lotte wünscht dem Verein einen guten Start und hofft, dass viele Personen dieses Angebot wieder regelmäßig nutzen werden.

Pressemeldung vom 26.06.20

Wiederaufnahme der Spätfahrten im Kreis Steinfurt

Aufgrund der mittlerweile weitreichenden Lockerungen der Corona-Verordnung und der damit verbundenen spürbaren Rückkehr in eine „neue Normalität“ kehrt der RVM mit dem Fahrplanangebot auf den Buslinien im Kreis Steinfurt sukzessive zum Normalbetrieb zurück. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt und in Anlehnung an die Maßnahmen der Stadtwerke Osnabrück und Münster.

Die Stadtwerke Osnabrück bleiben zunächst beim Betriebsschluss um ca. 22 Uhr ab Neumarkt. Somit entfallen bei der RVM auch weiterhin die damit verknüpften Spätfahrten auf den Linien S10, R11, R30 und R31 ab ca.

21:40 Uhr. Zum kleinen Fahrplanwechsel der Stadtwerke Osnabrück nach den Sommerferien in Niedersachsen am 27.08.2020 wird der RVM auch die Abendfahrten wieder aufnehmen.

Weitere Infos gibt es auf www.rvm-online.de.

Pressemeldung vom 19.06.20

Elternbeiträge für Juni und Juli werden nicht erhoben

Dringlichkeitsentscheidung zu OGS / Schule von acht bis eins

In einer weiteren Dringlichkeitsentscheidung haben Bürgermeister Lammers und die Vorsitzenden aller Fraktionen im Rat die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) / Schule von acht bis eins auch für die Monate Juni und Juli ausgesetzt.

Mit dem Übergang des eingeschränkten Regelbetriebes an der Grundschule zum 15.06.2020 wurde auch die Tätigkeit der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote (OGS und Schule von 8-1) wieder regulär aufgenommen. Durch die Notwendigkeit der Bildung konstanter Gruppen und die zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten kann es allerdings zu Einschränkungen kommen. Die Schulleitungen und die Leiter der Betreuungseinrichtungen müssen gemeinsam entscheiden, welche Regelungen für die Teilnahme getroffen werden.

Da die Betreuungsangebote nicht vollumfänglich angeboten werden können bzw. in veränderter Form angeboten werden müssen, wird auf die Erhebung der Elternbeiträge für Juni und Juli verzichtet. Dadurch entsteht der Gemeinde Lotte ein Minderbetrag von 15.000 EUR pro Monat. Derzeit ist davon auszugehen, dass sich das Land jeweils mit 25 % pro Monat beteiligen wird. Das entspricht einer Erstattung von 3.750 € pro Monat.

Bürgermeister Lammers begrüßt den Erhebungsverzicht für die gebundene und offene Ganztagschule sowie für die außerunterrichtliche Betreuung der Primarstufe. „Mit dieser Entscheidung werden die betroffenen Eltern weiterhin finanziell entlastet. Da auch der Kreis Steinfurt im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege beschlossen hat, zu 100% auf die Elternbeiträge zu verzichten, macht es Sinn, im Bereich der OGS gleichermaßen vorzugehen.“

Im Rahmen der Ratssitzung am 25.06.2020 wird die Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung vorgelegt.

Pressemeldung vom 10.06.20

Wiedereröffnung der Gemeindebüchereien

Die Gemeindebüchereien in Lotte, Wersen und Büren sind ab dem 15.06.2020 wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Aufgrund der anhaltenden Situation müssen die Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Bücherei einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Außerdem ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und der Beschäftigten wurden die Büchereien entsprechend mit Desinfektionsmittel am Eingang ausgestattet. Abhängig von der Größe der Bücherei kann nur einer bestimmten Anzahl an Personen gleichzeitig Einlass gewährt werden. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können, wird jede Person mit ihren Kontaktdaten (Datum, Name, Anschrift, Telefon und Uhrzeit des Besuchs) erfasst. Aus Datenschutzgründen werden diese Erfassungslisten nach vier Wochen endgültig vernichtet. Der Abholservice wird nach wie vor angeboten. Bitte nehmen Sie dafür während der Öffnungszeiten telefonisch (s.u.) oder per Mail (buecherei@lotte.de) mit der Büchereileiterin Frau Diesel Kontakt auf.

Bücherei Lotte, Bahnhofstr. 12, 49504 Lotte, Tel. 05404 9579033

Öffnungszeiten: montags von 15.00 - 18.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr

Bücherei Wersen, An der Bringenburg 5, 49504 Lotte, Tel. 05404 9944233

Öffnungszeiten: mittwochs von 15.00 - 18.00 Uhr

Bücherei Büren, Berliner Platz 1, 49504 Lotte, Tel. 0541 9117490

Öffnungszeiten: dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr und freitags von 15.00 - 16.30 Uhr

Während der Sommerferien gelten folgende Öffnungszeiten:

29.06.2020 -17.07.2020

- Die Büchereien sind Montags - Mittwochs zu den gewohnten Zeiten geöffnet.
- Donnerstags und freitags sind die Büchereien geschlossen.

20.07.2020 - 07.08.2020

- Büchereiferien! Die Büchereien sind an allen Tagen geschlossen.

Pressemeldung vom 29.05.20

Weitere Lockerungen zum 30.05.2020 – Geänderte CoronaSchVO

Die Landesregierung NRW hat am 27.05.2020 eine neue Rechtsverordnung erlassen, die ab dem 30.05.2020 in Kraft tritt.

Die neue Coronaschutz-Verordnung (CoronaSchVO) kann auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

1. Kontaktbeschränkungen und Verhaltensregeln

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen werden entsprechend dem Beschluss zwischen Bund und Ländern vom 26. Mai 2020 so weiterentwickelt, dass sich neben den bisher möglichen Konstellationen (Familie oder zwei Hausstände) eine Gruppe von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen darf. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgbarkeit der am Treffen beteiligten Personen sichergestellt ist.

Im Übrigen gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern fort, auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen.

2. Kultureinrichtungen

Kinos, Theater, Opern und Konzerthäuser können wieder für Besucher öffnen, wenn sie den Hygiene- und Infektionsschutz sicherstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungsbereiche im Freien. Ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist notwendig, wenn mehr als ein Viertel der regulären Zuschauerkapazität oder mehr als 100 Personen zuschauen sollen.

3. Sport

Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, wird auch der nicht-kontaktfreie Sport im Freien wieder gestattet. In diesem Rahmen sind Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport im Freien unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts wieder zulässig – auch die Nutzung von Umkleide- und Sanitäranlagen unter Auflagen. Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt. Bahnen-Schwimmbecken, auch in Hallenbädern, können ihren Betrieb wiederaufnehmen.

4. Ferienangebote

Busreisen sind unter den Bedingungen des Infektionsschutzes wieder möglich. Schüler können ihre Sommerferien wieder mit Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholung und Fernreisen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften verbringen.

5. Messen, Kongresse, Tagungen

Fachmessen, Fachkongresse und -tagungen sind mit Schutzkonzepten wieder zulässig.

Darüber hinaus wurde die Anlage zu den Hygiene- und Infektionsstandards aktualisiert.

Pressemeldung vom 22.05.20

Öffnung der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb

Minister Stamp: Ab 8. Juni können alle Kinder in reduziertem Umfang zur Kindertagesbetreuung gehen

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration teilt mit:

Nordrhein-Westfalen setzt sein klares Konzept der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung des Infektions-geschehens konsequent fort. Ab dem 28. Mai 2020 erfolgt wie geplant die Öffnung der Kindertageseinrichtungen für alle Vorschulkinder. Am 8. Juni geht Nordrhein-Westfalen den nächsten Schritt seines Öffnungs-plans und wechselt von der erweiterten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb. Alle Kinder können dann in reduziertem Umfang wieder ihre Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen.

Familienminister Joachim Stamp: „Ich weiß, dass viele Familien in den letzten Wochen an die Grenze ihrer Belastbarkeit gekommen sind und vielen Kindern ohne frühkindliche Bildung täglich Chancen genommen werden. Es war mein fester Vorsatz, allen Kindern schnellstmöglich wieder ein Betreuungsangebot zu ermöglichen, sofern das verantwortbar ist. Daher bin ich sehr froh, dass wir angesichts des rückläufigen Infektionsgeschehens den nächsten Schritt unseres Öffnungsplans von der erweiterten Notbetreuung zu einem eingeschränkten Regelbetrieb gehen können.“

Für den Fall sinkender Infektionszahlen hat das nordrhein-westfälische Familienministerium frühzeitig konzeptionelle Vorschläge unter interdisziplinärer wissenschaftlicher Begleitung aus Kindheitspädagogik und Hygiene erarbeitet, wie Kita und Kindertagespflege in Zeiten von Corona einen Betrieb mit steigender Anzahl von Kindern ermöglichen können. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt im Rahmen des Infektions-schutzes.

Zudem gibt das Land den Trägern Zeit, um die notwendige Umstellung sorgfältig vorbereiten zu können. Der eingeschränkte Regelbetrieb ab dem 8. Juni ist wie alle Schritte des Öffnungskonzepts eng mit den Kommunen und allen anderen Trägern abgestimmt.

Eingeschränkter Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung ab 8. Juni:

- Das Betretungsverbot für Kitas und Kindertagespflege wird aufgehoben;
- die bisherige Notbetreuung wird aufgelöst;
- alle Kinder dürfen wieder zu einem reduzierten Betreuungsumfang von 35, 25 und 15 Stunden pro Woche statt 45, 35, 25 in die Kita kommen;
- Kitas, die sich aufgrund räumlicher und personeller Kapazitäten in der Lage sehen, ein höheres Stundenangebot zu realisieren, können dies in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden ermöglichen;
- Kitas, die aufgrund der Personalsituation außer Stande sind, dieses Angebot zu erbringen, können in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt auch nach unten abweichen; dies sollte nur in Ausnahmefällen geschehen;
- Fälle des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind beim Betreuungsumfang zu berücksichtigen.

Der eingeschränkte Regelbetrieb ab dem 8. Juni gilt auch für Kinder, deren Eltern in der bisherigen Notbetreuung im Einzelfall eine umfangreichere Betreuung in Anspruch nehmen konnten. Familienminister Stamp: „Ich appelliere an die Solidarität aller Eltern. Der Übergang in diese neue Phase des eingeschränkten Regelbetriebs wird eine große Herausforderung. Nicht alles wird reibungslos verlaufen. Die Bereitschaft zu Zugeständnissen ist von allen Seiten notwendig.“

Die Öffnung der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt mit quantitativen wie qualitativen Beschränkungen. Standards des Kinderbildungsgesetzes können noch nicht wieder erreicht und der Fachkraftschlüssel noch nicht erfüllt werden. Das nordrhein-westfälische Familienministerium hat aber klare Standards für den eingeschränkten Regelbetrieb definiert:

- Es gibt nur feste Gruppen, keine offenen Konzepte;
- in jeder Gruppe wird mindestens eine Fachkraft eingesetzt;
- die Gruppen sind weiterhin räumlich voneinander getrennt;
- alle Kontakte müssen nachvollziehbar sein, die Hygienekonzepte eingehalten werden.

Auch für die Kindertagespflege fällt das Betretungsverbot zum 8. Juni. Grundsätzlich können alle Kinder wieder zu ihren Tagespflegepersonen. Da aber in diesem Bereich nicht alle Kräfte zur Verfügung stehen, kann es zu reduzierten Betreuungsumfängen kommen.

Das Familienministerium begleitet den Schritt von der erweiterten Notbetreuung zum eingeschränkten Regelbetrieb mit einem wissenschaftlichen Monitoring in einer Modellkommune. Dabei werden regelmäßig wöchentlich mehrere tausend Kinder und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen getestet, das Infektionsgeschehen genau beobachtet und ausgewertet.

In einem weiteren wissenschaftlichen Monitoring werden die Schutzmaßnahmen arbeitsmedizinisch untersucht und dabei geprüft, in wieweit die Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Kinder greifen.

Familienminister Stamp: „Die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir fest im Blick. Das ist mir sehr wichtig. Darum haben wir nicht nur einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Vorbereitung gewählt, sondern werden die Arbeit der Kitas vor Ort konkret unterstützen.“

Dazu zählt:

- Lieferung von 2 Millionen FFP-2 Masken und 3 Millionen OP-Masken an die Jugendämter als Starthilfe im Rahmen der Arbeitsschutzmaßnahmen,

- finanzieller Zuschuss an die Träger zum Ausgleich der außergewöhnlichen zusätzlichen Belastungen, die durch die Arbeitsschutzmaßnahmen entstehen,
- telefonische Beratungsstelle für alle Kita-Leitungen, um Fragen zu Hygiene und Arbeitsschutz fachkompetent zu beantworten. Diese Beratung wird bereits ab dem 26. Mai 2020 zur Verfügung stehen.
- Personalgewinnungsprogramm, mit dem Hilfskräfte für die Kitas gewonnen werden sollen, die die pädagogischen Fachkräfte vor Ort entlasten (z.B. Händewaschen, Schuhe an- und ausziehen usw.).

Familienminister Stamp: „Der Schritt, den wir jetzt gehen, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Wir gehen ihn planvoll, verantwortungsbewusst und unter wissenschaftlicher Begleitung.“ Die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs ist zunächst bis zum 31. August 2020 vorgesehen. Auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird Mitte August über die nächsten Schritte entschieden.

Pressemeldung vom 20.05.20

Verlängerung und Aktualisierung der CoronaSchVO, CoronaBetrVO und CoronaEinrVO bis zum 05.06.2020

Mit der „Fünften Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ wurden

- die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)
- die CoronaBetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und die
- die Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO)

aktualisiert. Ergänzend werden an dieser Stelle noch einmal die Hygiene- und Infektionsschutzstandards veröffentlicht.

Die Änderungen treten am 20.05.2020 in Kraft und bleiben vorerst bis zum 05.06.2020 bestehen. Neben der Verlängerung der einzelnen Maßnahmen wurden darüber hinaus noch folgende Änderungen vorgenommen:

CoronaSchVo:

- In der CoronaSchVO wurden vor allem redaktionelle Klarstellungen zu schon bisher geregelten Sachverhalten eingepflegt. So wurde im Hinblick auf die Bewirtung von Gästen in Gastronomie und analog auch in Beherbergungsbetrieben (§§ 14 und 15) klargestellt, dass diese sich im Moment wirklich nur auf die privilegierten Personengruppen (Familien oder Mitglieder aus max. 2 Hausgemeinschaften) bezieht. Ausgenommen sind lediglich die Veranstaltungen nach § 13 Absatz 3. Andere Veranstaltungen – Firmenveranstaltungen, Privatfeiern – sind bis auf Weiteres nicht zulässig, auch wenn sie im privaten Kontext oder in der Firma zulässig wären. Klargestellt wurde auch, dass sich die Beschränkungen für Gastronomie natürlich auch auf die Fälle beziehen, in denen die Raumgestaltung und das Catering von verschiedenen Anbietern erfolgen (§ 14 Absatz 4).
- Bei den Bildungs- und Kulturangeboten (§§ 7 und 8) wurde jetzt eine Regelung für atmungsintensive Proben aufgenommen. Hier ist nach wie vor große Zurückhaltung geboten. Wichtig ist die Klarstellung in § 7 Absatz 4, dass – in Übereinstimmung mit den insoweit auch geänderten Regelungen der CoronaBetrVO – Bildungsveranstaltungen (und auch Sportangebote) auch in Schulräumlichkeiten stattfinden können, wenn der Schulträger das zulässt und schulische Belange (inkl. Infektionsschutz) dem nicht entgegenstehen.
- Beim Sport wurde klargestellt, dass kontaktsportarten Sportarten zwischen den privilegierten Personengruppen zulässig sind. Mit der Zulässigkeit von 2 Hausgemeinschaften kann daher auch ein „festes Doppel“ im Tennis o.ä. stattfinden, so wie bisher schon Tanzschulen mit festen Partnern zulässig waren.
- Zudem ist auf die Änderung in der Anlage zu verweisen, nach der jetzt wie in Freibädern auch in Fitnessstudios Duschen und Umkleiden unter strenger Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden

dürfen. Eine ähnliche Möglichkeit werden wir mit einer entsprechenden Vorbereitungszeit auch für sonstige Sportanlagen vorsehen.

- In § 10 wurde das Verbot des Picknickens im öffentlichen Raum aufgehoben, weil nach den bisherigen Erfahrungen mit der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und angesichts der Freigabe der gastronomischen Angebote für die privilegierten Gruppen (Familien, 2 Hausgemeinschaften) keine Bedenken dagegen bestehen, dass diese Gruppen auch im öffentlichen Raum gemeinsam etwas essen. Der öffentliche Raum ist aber nach wie vor kein angemessener „Veranstaltungsraum“, so dass das Grillen ausdrücklich weiterhin dort untersagt bleibt. Dies erfolgt ausdrücklich auch im Hinblick auf die beim „Grillen“ oft größeren Gruppengrößen und die damit verbundene größere Gefahr eines Verstoßes gegen die Kontaktbeschränkungen.
- In § 12 wurde das Verbot für Tattoo- und Piercing-Studios aufgehoben. Damit sind jetzt auch alle körpernahen Dienstleistungen unter den Infektionsstandards des § 12 Abs. 2 bzw. der Anlage zulässig, sofern sie nicht in den nach § 10 Absatz 1 nach wie vor unzulässigen Einrichtungen stattfinden.
- In § 13 Abs. 4 wurde sprachlich nochmal klargestellt, dass die von der Versammlungsfreiheit geschützten Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz vom Versammlungsverbot nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht umfasst sind. Zudem wurde aber klargestellt, dass die nach § 28 IfSG zuständigen Behörden in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde (und unter Beachtung der Grundrechtsrelevanz) soweit aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich weitere Schutzmaßnahmen neben dem Abstandsgebot anordnen können. Dies folgt ohnehin aus der Ermächtigungsnorm des § 28 IfSG, sollte aber hier gerade im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den Behörden nochmals klargestellt werden.
- In § 13 Absatz 6 wird ausdrücklich geklärt, dass standesamtliche Trauungen (schon bisher eine Veranstaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) zugelassen werden. Dies umfasst auch das Zusammentreffen vor dem Raum der Trauung, wobei sich eine Personenbeschränkung automatisch aus dem Mindestabstand im Trauzimmer und der Größe des Zimmers ergibt. Zulässig ist das dem Anlass angemessene Zusammentreffen der Gäste der Trauung vor dem Ort der Trauung, keine „Party“ vor dem Standesamt.
- In § 16 wurde nochmals klargestellt, dass Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Verordnung nur in den Fällen erfolgen dürfen, in denen die Verordnung dies ausdrücklich vorsieht. Eine einheitliche Anwendung der Vorschriften hat nach wie vor eine hohe Bedeutung.

CoronaBetrVO:

- Hier wurde neben der erweiterten Geltungsdauer und den Nutzungsmöglichkeiten für außerschulische Angebote (s.o.) eine ab dem 28.05.2020 geltende Regelung zur Erweiterung der Kindertagesbetreuung umgesetzt.

Aktueller Hinweis: Am 20.05.2020 hat das Land NRW verkündet, dass es ab dem 08.06.2020 einen eingeschränkten Regelbetrieb geben wird. Beachten Sie dazu den separaten Artikel.

CoronaEinrVO:

- Auch hier wurden die Geltungsdauer erweitert und eine Klarstellung (Staatenprivileg für EU etc. gilt auch für Arbeitskräfte) vorgenommen.

Pressemeldung vom 19.05.20

Neue CoronaSchVO/ Hygiene- und Infektionsstandards sowie CoronaEinrVO

Die derzeit gültige CoronaSchVO, die Hygiene- und Infektionsschutzstandards und die CoronaEinrVO wurden aktualisiert.

CoronaSchVO:

Neben kleineren Anpassungen und redaktionellen Änderungen beinhaltet die CoronaSchVO nun unter anderem Vorgaben für Ausflugsschiffe und Freibäder (Voraussetzungen für Öffnungen). Zudem wurden Piercingstudios den Tattoostudios gleichgestellt. Diesen ist bis auf weiteres untersagt zu öffnen. Die Regelungen zu touristischen Übernachtungen wurden an die aktuell geltende CoronaEinrVO angepasst und Übernachtungen auch für EU-Einreisende freigegeben. Bei den Bußgeldvorschriften wurde klargestellt, dass die Gastwirte für die Organisation ihrer Betriebe verantwortlich sind und die Gäste sich – wie im Außenbereich – an die Kontaktbeschränkungen halten sollen.

Die Verordnung ist seit dem 16.05.2020 gültig.

Hygiene- und Infektionsschutzstandards:

Die Anlage zur CoronaSchVO wurde mit Blick auf die Gastronomie modifiziert. Künftig sind beispielsweise nach strengen Vorgaben Buffets zulässig. Außerdem regelt die Anlage den Rahmen für Beherbergungsbetriebe. Auch hier gilt für die gemeinsame Nutzung die Personenbegrenzung aus der CoronaSchVO (Familien, zwei Hausgemeinschaften). Wellnessbereiche etc. bleiben wie auch solitäre Wellnesseinrichtungen, Saunen etc. derzeit geschlossen. Zudem enthalten sind Regelungen für Campingplätze.

CoronaEinrVO:

Die Länder haben sich mit dem Bund darauf verständigt, dass Einreisende und Rückreisende aus EU- und Schengen-assoziierten Staaten (neben EU Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz) sowie aus Großbritannien von der Pflicht befreit werden, sich nach der Einreise zunächst für zwei Wochen in häusliche Quarantäne zu begeben. Nordrhein-Westfalen hat diese Verständigung mit der Veränderung der CoronaEinreiseVO umgesetzt.

Pressemeldung vom 11.05.20

KiTa-Elternbeiträge für Mai werden nicht erhoben – politischer Beschluss des Kreises Steinfurt

Nachdem Bürgermeister Lammers und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit einer Dringlichkeitsentscheidung den Verzicht zur Erhebung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) / Schule von acht bis eins auch für den Monat Mai beschlossen haben, wurde nun ergänzend auf Kreisebene der Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung beschlossen.

Das Land NRW beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die dem Kreis Steinfurt bzw. der Gemeinde Lotte durch den Erhebungsverzicht entstehen.

Kommunalministerin Ina Scharrenbach erklärte: „Wir haben gemeinsam mit den Kommunen erneut eine faire Vereinbarung im Sinne der Familien in Nordrhein-Westfalen gefunden. Dies ist ein starkes Zeichen für gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen.“

Auch im April wurde vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie eine entsprechende Entscheidung für den Monat zur finanziellen Entlastung der Eltern getroffen.

Pressemeldung vom 11.05.20

Aktualisierung der CoronaSchVO ab dem 11.05.2020

Mit der „Vierten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ wurden

- die Coronaschutzverordnung
- die Coroaabtreuungsverordnung

- die Coroneinreiseverordnung aktualisiert. Ebenfalls wurden zu der CoronaSchVO NRW „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ veröffentlicht.

Die neue CoronaSchVO setzt die von Ministerpräsident Laschet am 06.05.2020 angekündigten Lockerungen um.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Neu ist die Regelung, wonach ab Montag, den 11.05.2020, auch Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften in der Öffentlichkeit zusammentreffen dürfen. Ansonsten gilt das grundsätzliche Abstandsgebot.
- Ab dem 11.05.2020 ist der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb wieder möglich. Die kommunalen Freiflächen werden für diesen Zweck geöffnet. Ob die kommunalen Sporthallen wieder den örtlichen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden, wird im Laufe dieser Woche gemeinsam mit den Vertretern der Sportvereine geklärt. Zuschauern bleibt das Betreten der Sportanlagen untersagt mit Ausnahme von jeweils einer erwachsenen Begleitperson bei Kindern bis 14 Jahren.
- In Musikschulen wird die Möglichkeit zum Gruppenunterricht (außer in den atmungsaktiven Fächern Gesang und Blasinstrumente) auf bis zu 6 Personen erweitert.
- Auch Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen dürfen wieder betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung sichergestellt werden.
- Die Gastronomie darf unter Einhaltung umfangreicher Hygiene- und Infektionsschutzstandards ihre Leistungen ab dem 11.05.2020 wieder vor Ort anbieten.
- Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen und ähnlichen Betrieben zu touristischen Zwecken sind bis einschließlich 17.05.2020 untersagt, danach zunächst nur zulässig für Menschen, die einen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Konzerte und Aufführungen sind im Freien bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern bis zu 100 Personen generell zulässig; in geschlossenen Räumen hingegen bedarf es einer gesonderten Zulassung nach vorheriger Vorlage eines strengen Hygienekonzepts.

Weitere Regelungen können Sie den Verordnungen entnehmen.

Pressemeldung vom 07.05.20

Elternbeiträge für Mai werden nicht erhoben - Dringlichkeitsentscheidung zu OGS / Schule von acht bis eins

In einer weiteren Dringlichkeitsentscheidung haben Bürgermeister Lammers und die Vorsitzenden aller Fraktionen im Rat die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) / Schule von acht bis eins auch für den Monat Mai ausgesetzt. Dies gilt unabhängig von der Inanspruchnahme einer Notbetreuung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Mai.

Die Gemeinde verzichtet dabei sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch im Rahmen der späteren Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai.

Ende März war vor dem Hintergrund der Entwicklung der Corona-Pandemie bereits eine entsprechende Entscheidung für den Monat April getroffen worden.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern finanzielle Entlastung. Rat und Verwaltung sehen dieses Maßnahme als positives Signal in der aktuellen durch die Corona-Pandemie bedingten Situation.

„Eine zusätzliche zeitliche Entlastung der Eltern wird durch die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen erfolgen“, so Bürgermeister Lammers. Für die Viertklässlerinnen und Viertklässler gibt es ab Donnerstag, den 07.05.2020, bereits wieder Präsenzunterricht. Ab dem 11.05.2020 sollen alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen im tageweisen Wechsel wieder unterrichtet werden. Ebenfalls sollen ab dem 11.05.2020 die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen wieder im rollierenden System in den Präsenzunterricht zurückkehren. Die Eltern werden dazu separat informiert.

Pressemeldung vom 07.05.20

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen / CoronaBetrVO / CoronaEinrVO

Das Land NRW hat am 06.05.2020 weitere Lockerungen beschlossen und eine Anpassung der geltenden Verordnungen vorgenommen.

Ab sofort ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet. Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein. Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 12 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig. Der Reitsport ist auch in geschlossenen Reitsportanlagen und Hallen zulässig.

Die weiteren Änderungen, die sukzessive ab dem 11.05.2020 gelten, können in der Pressemitteilung von Ministerpräsident Armin Laschet [hier](#) nachgelesen werden. Die dazugehörigen Verordnungen werden zeitnah auf der Internetseite der Gemeinde Lotte veröffentlicht.

Pressemeldung vom 06.05.20

Verlängerung der Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO

Die CoronaBetrVO, die seit dem 27.04.2020 wirksam ist und am 04.05.2020 außer Kraft treten sollte, wurde durch das Land NRW bis zum 06.05.2020 verlängert.

Ab dem 07.05.2020 gilt eine neue Coronabetreuungsverordnung, die ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden kann. Neu hinzugekommen ist insbesondere eine Härtefallklausel, die in § 3 Abs. 2 a CoronaBetrVO enthalten ist.

Die Coronabetreuungsverordnung tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

Pressemeldung vom 05.05.20

Spielplätze werden ab dem 07.05.20 wieder sukzessive geöffnet

Ab dem 07.05.2020 werden die Spielplätze der Gemeinde Lotte wieder sukzessive geöffnet. „Die Wiederöffnung der Spielplätze dürfte Kinder und Eltern gleichermaßen freuen“, so Bürgermeister Rainer Lammers.

Von dem Recht, eine Obergrenze von Personen zu definieren, die sich zeitgleich auf den Spielplätzen aufhalten dürfen, wird die Gemeinde Lotte nicht Gebrauch machen. Viel mehr appelliert Lammers darauf zu achten, dass überfüllte Spielplätze oder -geräte gemieden werden sollten.

Darüber hinaus sollten Kinder und Begleitpersonen darauf achten, nach dem Spielen gründlich die Hände zu waschen. Den Erwachsenen wird empfohlen auch ohne gesetzliche Grundlage ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, um weitere Infektionsmöglichkeiten zu unterbinden.

„Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten nach wie vor“, betont Lammers. Das heißt, dass maximal zwei Personen außerhalb des eigenen Haushaltes zusammen unterwegs sein dürfen. Begleitpersonen müssen nach wie vor den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Der Servicebetrieb der Gemeinde Lotte bereite derzeit die sukzessive Öffnung der Spielplätze vor. Da parallel dazu die regelmäßigen Kontrollen der Spielgeräte durchgeführt werden, kann es vorkommen, dass nicht alle Plätze gleichzeitig geöffnet werden. Spielplätze, die nach wie vor mit Flutterband abgesperrt sind, dürfen demnach nicht betreten werden.

Pressemeldung vom 05.05.20

Verlängerung der Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO

Die CoronaBetrVO, die seit dem 27.04.2020 wirksam ist und am 04.05.2020 außer Kraft treten sollte, wurde durch das Land NRW bis zum 06.05.2020 verlängert (siehe dazu

https://www.lotte.de/fileadmin/Dokumente/Corona/2020-04-24_CoronaBetrVO.pdf).

Ab dem 07.05.2020 gilt eine neue Coronabetreuungsverordnung, die ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden kann. Neu hinzugekommen ist insbesondere eine Härtefallklausel, die in § 3 Abs. 2 a CoronaBetrVO enthalten ist.

Die Coronabetreuungsverordnung tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

Pressemeldung vom 04.05.20

Veröffentlichung der neuen CoronaSchVO sowie von zwei Allgemeinverfügungen

Die neue CoronaSchVO, die am 04.05.2020 in Kraft tritt, kann auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden.

Die kontaktbeschränkenden Regelungen werden mit der Neufassung, die am 04.05.2020 in Kraft tritt, bis zum 10.05.2020 verlängert. Daneben gibt es aber ab dem 04.05.2020 Lockerungen für kulturelle Einrichtungen wie Ausstellungen, Museen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Zoos.

In ganz NRW dürfen ab dem 07.05.2020 die Spielplätze wieder öffnen. Bitte beachten Sie, dass bei Begleitpersonen nach wie vor der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. „Die Wiederöffnung der Spielplätze dürfte Kinder und Eltern gleichermaßen freuen“, so Bürgermeister Rainer Lammers. Der Servicebetrieb der Gemeinde Lotte bereite derzeit die sukzessive Öffnung der Spielplätze vor.

„Großen Klärungsbedarf gab es noch beim Thema Großveranstaltungen“, so Esther Kleina-Metelerkamp, Leiterin des Fachbereichs „Allg. Sicherheit, Ordnung und Soziales“. Laut der neuen CoronaSchVO sind nun Großveranstaltungen wie Volksfeste, Jahrmärkte, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Musikfeste und Festivals sowie ähnliche Festveranstaltungen unabhängig von der Teilnehmerzahl bis zum 31.08.2020 untersagt. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Parteien oder Vereine (wie bspw. Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen) sind abweichend zulässig. Darüber hinaus können Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen, durchgeführt werden. Dazu zählen bspw. Blutspendetermine als auch Aufstellungsveranstaltungen für die Vorbereitung der Kommunalwahl. Bürgermeister Lammers weist darauf hin, dass die Nutzung der kommunalen Begegnungsstätten, wie Haus Hehwerth und Elly-Heuss-Begegnungsstätte, für die zuvor genannten Veranstaltungen nach schriftlichem Antrag im Einzelfall genehmigt werden kann. „Gesellige Veranstaltungen von Vereinen etc. bleiben aber nach wie vor unzulässig“, so Bürgermeister Lammers.

Darüber hinaus gibt es folgende Regelungen:

- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (einschließlich Fitnessstudios und Tanzschulen) bleibt grundsätzlich untersagt.
- Bildungsangebote in Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind.
- Friseure und Fußpflege dürfen wieder öffnen unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften, die ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden können.
- Bei Beerdigungen ist der Kreis der Trauergäste nicht länger auf den engsten Familienkreis beschränkt, wenn und soweit die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann.

Weitere Infos gibt es auf der Internetseite der Gemeinde Lotte.

Pressemeldung vom 29.04.20

Maskenpflicht im Rathaus – Termine nur nach Vereinbarung

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden epidemischen Lage, sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lotte aufgerufen, ihre Anliegen nach wie vor telefonisch, postalisch oder digital mit der Gemeindeverwaltung zu klären. Für den Fall, dass eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig ist, können entsprechende Termine mit der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vereinbart werden. „Wir haben in den letzten Wochen gute Erfahrungen mit der Terminvergabe gemacht“, so Esther Kleina-Metelerkamp, Leiterin des publikumsintensiven Fachbereichs Allg. Sicherheit/ Ordnung und Soziales. Durch die vorherige Terminvergabe können längere Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger deutlich reduziert werden. Auch sind die Arbeitstage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser planbar.

„Durch die Besucherlenkung können wir weiterhin sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Bürgerinnen und Bürger besser geschützt sind“, teilt Bürgermeister Rainer Lammers mit. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass ab dem 04.05.2020, analog zu den Regelungen in der neuen Coronaschutz-Verordnung des Landes NRW, die am 27.04.2020 in Kraft getreten ist, beim Besuch im Rathaus die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt. Das kann sowohl eine medizinische Maske sein, als auch eine (selbstgenähte) Alltagsmaske, ein Schal oder ein Tuch. Ohne Maske kann der Eintritt ins Rathaus nicht gewährt werden.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung müssen sich teilweise umstellen. „Die publikumsintensiven Arbeitsplätze sind bereits durch Plexiglas-Scheiben geschützt. Hier würde das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entfallen“, so Petra Tepe, Fachbereichsleiterin Allg. Verwaltung und damit zuständig für den Arbeitsschutz. Dort wo bei Kontakten mit Externen ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, wann das Rathaus wieder öffnen und die gesamte Mannschaft vor Ort sein wird. „Da die Lage noch sehr dynamisch ist, werden wir die gegebenen Situationen immer wieder neu bewerten und dann eine Entscheidung treffen“, so Bürgermeister Rainer Lammers. Außerdem werde eine einheitliche kreisweite Vorgehensweise angestrebt. Zu diesem Zweck hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Öffnung der Rathäuser des Kreises Steinfurt beschäftigt. Er bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Verständnis für diese neuen Regelungen auf Grund der Corona-Krise.

Pressemitteilung vom 29.04.2020

Corona-Regeln gelten auch am Feiertag

Die Gemeindeverwaltung weist im Hinblick auf mögliche Aktivitäten am 1. Mai darauf hin, dass die kontaktbeschränkenden Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung auch für diesen Feiertag gelten. So ist nach wie vor zu beachten, dass persönliche Kontakte zu anderen Menschen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu vermeiden sind. Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen sind grundsätzlich untersagt (Ausnahmen: Verwandte in gerader Linie, in Hausgemeinschaft lebende Personen). Bei Verstößen drohen Bußgelder in Höhe von 200 € je beteiligter Person. Es wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen verstärkt stattfinden werden.

Pressemeldung vom 29.04.20

Schrittweise Wiedereröffnung der Gemeindebüchereien – Ab 04.05. Bestell- und Abholservice

Die Gemeindebüchereien in Lotte, Wersen und Büren bleiben bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es werden zur Zeit Vorkehrungen getroffen, die eine sichere Wiedereröffnung in ca. zwei Wochen (Mitte Mai) ermöglichen.

Alle entliehenen Medien wurden automatisch bis Ende Mai verlängert.

In der Zwischenzeit wird den Leserinnen und Lesern ab dem 04.05.2020 ein Bestell- und Abholservice angeboten, um die Versorgung mit Büchern und digitalen Medien aufrecht zu erhalten.

Das funktioniert folgendermaßen:

Die Wünsche werden der Büchereileiterin Beate Diesel telefonisch oder per E-Mail (buecherei@lotte.de) übermittelt. Anschließend wird ein individueller Termin zur Abholung vereinbart.

Unter dem Link <https://opac.easylib.de/Library/Library/Index/13> können Interessierte im Online-Katalog der Gemeindebüchereien nach Medien recherchieren. Das Eingabefeld ist hierbei wie bei einer Google-Suche zu verwenden. Es können also Autoren, Titel oder Schlagworte als Suchkriterien eingegeben werden. In der Ergebnisliste bedeutet "rot", dass die Medien entliehen sind und "grün", dass sie verfügbar sind. Es steht dabei der gesamte Bestand der Büchereien - unabhängig vom Standort - für die Wunschliste zur Verfügung.

Darüber hinaus sind zur Ideenfindung auf der [Internetseite der Gemeinde Lotte](#) unter Lotte für Familien → Büchereien Listen mit den in 2020 neu angeschafften Büchern eingestellt.

Sie können aber auch gerne einfach darum bitten, dass wir Ihnen eine Auswahl an Erstlesebüchern, Krimis oder Familiensagen zusammenstellen.

Die Bestell- und Abholzeiten und Telefonnummern der Büchereien lauten:

Bücherei Lotte

Tel. 05404 9579033

montags von 15.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 16.00 - 17.30 Uhr

Bücherei Wersen

Tel. 05404 9944233

mittwochs von 15.00 - 16.30 Uhr

Bücherei Büren

Tel. 0541 9117490

dienstags von 16.00 - 17.30 Uhr und freitags von 15.00 - 16.30 Uhr

Die Gemeinde Lotte hofft auf diesem Wege mit der „Bibliothek to go“ den Nutzerinnen und Nutzern den Alltag zu erleichtern und abwechslungsreicher zu gestalten. Es wäre schön, wenn das Angebot regen Zuspruch erfährt.

Pressemitteilung vom 29.04.2020

Fragebogenerhebung "münster.land.leben"

In der aktuellen Krisensituation brauchen viele Menschen unsere Unterstützung!

Unser Kontakt zueinander ist sehr eingeschränkt und es werden verstärkt Probleme sichtbar, die bereits länger existieren. So gibt es aktuell viele Menschen, die sich selbst nicht allein versorgen können, die Unterstützung im Haushalt oder Hilfe bei anderen Aufgaben benötigen. Andere wiederum suchen einfach mal jemanden, mit dem sie sich austauschen können und Kinder und Jugendliche benötigen Hilfe bei der Erledigung ihrer schulischen Aufgaben.

Gleichzeitig sehen wir aber, dass viele Menschen helfen wollen.

Gemeinsam mit der Fachhochschule Münster arbeitet die Use-Lab GmbH aus Burgsteinfurt zusammen im Förderprojekt Münster.Land.Leben, mit dem Ziel, Gesundheit, Teilhabe und Wohlbefinden im ländlichen Raum zu verbessern.

Als Teil des Projektes haben sie einen Fragebogen entworfen, der anonymisiert untersuchen soll, welche Hilfe allgemein und aktuell benötigt wird, welche Angebote bereits gemacht werden, und wie diese zwei „Lager“ zusammengebracht werden können.

Unterstützen Sie Use-Lab bei der Recherche zu dieser Fragestellung, indem Sie an dieser Umfrage teilnehmen:

<https://s2survey.net/MLLUL042020/>

Pressemeldung vom 26.04.20

Neufassung der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO ab dem 27.04.2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25.04.2020 neue Verordnungen veröffentlicht, die zum 27.04.2020 in Kraft treten und auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden können.

Die aktualisierte Fassung der Corona-Schutzverordnung, die zum 27.04.2020 in Kraft tritt, enthält in § 12a Verhaltensregeln zur Mund-Nase-Bedeckung.

Die Änderung zu den Gottesdiensten (§ 11 Absatz 4) tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

In der neuen Fassung der CoronaBetrVO, die am Montag den 27.4.2020 in Kraft tritt, wird geregelt, dass die Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden ab dem 27.04.2020 Zugang zu den Betreuungsangeboten haben. Anträge sind an das Jugendamt des Kreises Steinfurt zu richten. Die Antragsformulare finden Sie auf der Seite des [Jugendamtes](#).

Pressemeldung vom 24.04.20

Neue Allgemeinverfügungen für Fahrschulen, Lehrveranstaltungen/ Prüfungen an Hochschulen und an Schulen des Gesundheitswesens

Am 23.04.2020 wurden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen drei weitere Allgemeinverfügungen bekannt gemacht, die am 24.04.2020 um 0.00 Uhr in Kraft getreten sind.

Die Allgemeinverfügungen betreffen Fahrschulen, Lehrveranstaltungen/ Prüfungen an Hochschulen sowie an Schulen des Gesundheitswesens und können auf der Internetseite der Gemeinde Lotte eingesehen werden.

Pressemeldung vom 24.04.20

Maskenpflicht in NRW

Ab dem 27.04.2020 gilt in ganz NRW in Bussen/ Bahnen und beim Einkaufen eine Maskenpflicht. Zulässig sind sogenannte Alltagsmasken oder auch ein Schal. Die Gemeinde Lotte wird keinen zentralen Verkauf anbieten. Im benachbarten Osnabrück gilt die Maskenpflicht ab dem 25.04.2020 zusätzlich an Haltestellen sowie in städtischen Dienstgebäuden.

Die Pressemitteilung des Landes NRW finden Sie [hier](#).

Pressemeldung vom 23.04.20

Einschränkungen auf den Linien R11, R30 und R31 größtenteils aufgehoben - Ab 27. April deutlich mehr Fahrtmöglichkeiten

Durch die Öffnung der Schulen in NRW ist die RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH bereits am 23. April überwiegend zum gewohnten Schulfahrplan zurückgekehrt. Ab Montag, 27. April erfolgt bei den RegioBus-Linien R11 Westerkappeln – Wersen – Büren – Osnabrück, R30 Ibbenbüren – Lotte und R31 Lotte – Osnabrück der nächste Schritt. Die Buslinien werden wieder nahezu nach dem gewohnten Fahrplan verkehren. Fahrgäste aus Lotte, Wersen und Büren haben dann wieder die Möglichkeit ihre Linien nach Osnabrück alle 20 Minuten zu nutzen. Lediglich Fahrten in den Abendstunden nach 22 Uhr entfallen weiterhin. Auch am Wochenende gilt nun wieder der normale Fahrplan.

Angeichts der Corona-Krise gilt ab dem 27. April auch in den Bussen der RVM die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wir bitten alle Fahrgäste, sich an die Regelung zu halten und einen entsprechenden Schutz zu tragen. Hierzu sind neben den üblichen medizinischen Masken auch selbstgenähte Masken sowie Schals und Tücher erlaubt. Besonders in den Morgenstunden sind vorrangig Berufstätige, die ihre Arbeitszeit nicht verschieben oder nicht von zu Hause aus arbeiten können, auf die Busse der RVM angewiesen. Wer auf Fahrten vor 9 Uhr verzichten kann, sollte dieses zur Entzerrung der Auslastung vermeiden. Wer nicht in der Hauptverkehrszeit fährt, unterstützt damit die anderen Fahrgäste.

Die aktuellen Fahrplantabellen sind auf der Internetseite www.rvm-online.de veröffentlicht. Auch in der elektronischen Fahrplanauskunft auf der RVM-Internetseite werden die Kunden das aktuelle Fahrplanangebot abrufen können. Die RVM empfiehlt auch die BuBiM-App, die ebenfalls über alle Fahrten informiert und gleichzeitig die Möglichkeit bietet, Tickets zu erwerben.

Pressemeldung vom 22.04.20

Vorsorgliche Mitteilung des Jobcenters Kreis Steinfurt: Miete und Stromkosten sind zu zahlen - Fristlose Kündigungen drohen

Steinfurt. Derzeit werden Bezieher von Arbeitslosengeld II in verschiedenen Online-Foren unter Verweis auf die Corona-Gesetzgebung dazu aufgerufen, ihre Miete sowie Stromrechnungen nicht zu zahlen. Das Jobcenter Kreis Steinfurt weist ausdrücklich drauf hin, dass dieses Vorgehen nicht rechtens ist.

Zwar wurde das Kündigungsrecht für Vermieter durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt, aber nur soweit die Nichtzahlung auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Diese Voraussetzungen liegen beim Bezug von SGB II-Leistungen nicht vor, da die Kosten für Unterkunft und Heizung durch das Jobcenter in voller Höhe übernommen werden.

Insofern müssen Bezieher von Arbeitslosengeld II, die ihren Zahlungsverpflichtungen an Vermieter und Energieversorger nicht nachkommen, mit negativen Konsequenzen rechnen. Das heißt konkret: Bei der Nichtzahlung von Miete können die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen und wer seine Stromrechnung nicht begleicht, muss mit einem Mahnverfahren seines Energieversorgers rechnen oder sogar mit einer Stromsperre.

Pressemeldung vom 17.04.20

Neue Verordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) und die geänderte Verordnung zum

Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) können auf der Internetseite der Gemeinde Lotte abgerufen werden.

Die Rechtsverordnungen treten am Montag, den 20. April 2020 um 00:00 Uhr in Kraft.

Die Anträge auf Inanspruchnahme der Notbetreuung sind beim Jugendamt des Kreises Steinfurt zu stellen.

Pressemeldung vom 10.04.20

Lotte trotz(t) Corona – Ihre Gastronomen sind weiterhin für Sie da!

Ein Großteil der Lotter Gastronomen hat auch weiterhin für Sie geöffnet. Die Details können Sie der Übersicht auf der Internetseite der Gemeinde Lotte entnehmen.

Pressemeldung vom 09.04.20

„Wir schaffen das nur gemeinsam! Für die Schulen und Vereine aus unserer Region.“ – Aktion der Kreissparkasse Steinfurt gestartet

Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronakrise hat die Kreissparkasse Steinfurt die Aktion „Wir schaffen das nur gemeinsam! Für die Schulen und Vereine aus unserer Region.“ gestartet.

Damit Vereine und Schulabschlussklassen von der Corona-Förderung profitieren können, müssen sie auf der Online-Spendenplattform der Kreissparkasse ein neues Spendenprojekt starten – Schulabschlussklassen können das über den Förderverein der Schule machen.

„Es muss bitte in dem Projekt deutlich erläutert werden, dass es finanzielle Einbußen durch die Corona-Krise gab“, erläutert Rainer Langkamp, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Steinfurt.

Sobald das Projekt veröffentlicht ist, können Förderer und Freunde des Vereins oder der Schule online Geld spenden.

Wenn für ein Projekt mehr als 6 Spenden von verschiedenen Förderern über mindestens jeweils 10 Euro eingegangen sind, spendet die Kreissparkasse Steinfurt zusätzlich einmalig 500 Euro.

Zudem gibt es weiterhin die Standardförderung der Kreissparkasse von 150 bzw. 500 Euro pro Spendenprojekt.

„So können sich Vereine und Schulen bis zu 1.000 Euro zusätzlich aus unserem Fördertopf sichern“, sagt Langkamp. Jeder Verein kann einmal die Corona-Hilfe der Kreissparkasse nutzen.

Weitere Infos zu der Aktion finden Sie hier:

<https://ksk-steinfurt.sparkasseblog.de/wir-unterstuetzen-vereine-und-schulabschlussklassen-mit-20-000-euro/>

Die Online-Spendenplattform finden Sie hier:

<http://www.einfach-gut-machen.de/ksk-steinfurt>

Lotter Vereine, die ein neues Spendenprojekt starten wollen, können den Aufruf gerne über den NewsLotte veröffentlichen.

Pressemeldung vom 09.04.20

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wollen Menschenansammlungen an vielbesuchten Ausflugszielen in der Region vermeiden

Kreis Steinfurt/ Lotte. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrat Dr. Klaus Effing fordern die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, sich auch an Ostern und in den Ferien an die Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Epidemie zu halten. Dies gelte insbesondere auch für die touristischen Hotspots in der Region. Zu diesem Zweck haben die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen bei ihrer regelmäßigen

Telefonkonferenz vereinbart, dass sie alle großen Parkplätze an traditionell sehr gut besuchten Ausflugszielen sperren oder andere Maßnahmen treffen werden, um Menschenansammlungen zu verhindern.

Die Gemeinde Lotte weist darauf hin, dass insbesondere die Bereiche rund um den Niedringhaussee stärker kontrolliert werden.

Pressemeldung vom 08.04.20

Aktueller Hinweis zur Altkleidersammlung

Der Kreisverband Tecklenburger Land des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bittet die Bevölkerung darum, Altkleidersäcke derzeit nicht in die dafür vorgesehenen Container zu bringen, sondern diese bis auf Weiteres zuhause zu verstauen. Da die Kleidershops derzeit geschlossen sind, wird keine Ware benötigt. Wenn die Lage sich entschärft hat, freut sich der Verein wieder über tragfähige Bekleidung in den Containern oder Kleidershops.

Pressemeldung vom 07.04.20

Energieberatung trotz Corona möglich: Gemeinde Lotte und der energieland2050 e. V. stellen alternatives Beratungsangebot auf die Beine

Lotte. Persönliche Termine und Besichtigungen vor Ort durch die Haus im Glück-Expertin und Energieberaterin Andrea Kiewitt sind aufgrund des durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktverbots nicht möglich. „Aber gerade jetzt, wo das öffentliche Leben auf ein Minimum reduziert ist und man sich viel zu Hause aufhält, bietet es sich an, mögliche energetische Modernisierungsmaßnahmen durchzuspielen“, erklärt Andrea Kiewitt die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten. Ob es die Frage nach einer PV-Anlage, die in die Jahre gekommene Heizung oder die undichten Fenster sind – der Bedarf an einer neutralen und kompetenten Beratung ist mehr denn je vorhanden.

Dies nimmt der Verein energieland2050 zusammen mit der Gemeinde Lotte zum Anlass und bietet mit telefonischen Hausberatungsterminen nun ein alternatives Angebot zur Vor-Ort-Beratung an. Als Grundlage können die Eigentümerinnen und Eigentümer selbst die nötigen Bestands-Daten vorbereiten (soweit möglich) und senden diese per E-Mail an andrea_kiewitt@web.de. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen meldet sich Energieberaterin Andrea Kiewitt zur Abstimmung eines ausführlichen telefonischen Beratungsgesprächs. Ein Zeitumfang von 1 bis 1,5 Stunden sollte dabei eingeplant werden.

Zur Vorbereitung des Gesprächs und als Hilfestellung zur Ermittlung benötigter Daten steht eine Checkliste unter www.kreis-steinfurt.de/quartiersmanagement zur Verfügung. Im Anschluss an das Beratungsgespräch erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer einen kurzen Bericht mit den besprochenen optionalen Maßnahmen und nächsten möglichen Schritten.

Dieses Angebot richtet sich vorrangig an die Bewohnerinnen und Bewohner des „Quartiers Büren“ in Lotte und ist für diese kostenlos und mehrfach nutzbar. Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Lotte, die nicht in den besagten Quartieren wohnhaft sind, können ebenfalls an der Aktion teilnehmen. Das erste Beratungsgespräch ist auch hier kostenlos, mögliche nachfolgende Gespräche werden von der Energieberaterin berechnet. Dies wird im Rahmen der Terminvereinbarung vorab abgestimmt.

Pressemeldung vom 06.04.20

Krisenstab Kreis Steinfurt verlegt Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft in Lotte

Kreis Steinfurt/Lotte. Der Krisenstab des Kreises Steinfurt hat am Sonntag, den 5. April 2020 die Verlegung einer Pflegewohngemeinschaft in Lotte-Büren an der Anne-Frank-Str. veranlasst.

Von den zehn Bewohnerinnen und Bewohnern sind vier nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, drei weitere haben Symptome. Von den elf Pflegekräften konnten lediglich drei weiterarbeiten, die anderen sind infiziert,

Kontaktperson oder haben Symptome. „Damit ist die Pflege in dieser Einrichtung nicht mehr sichergestellt“, so Kreisdirektor Dr. Martin Sommer, Leiter des Krisenstabes.

Dr. Sommer entschied nach Beratung mit Dr. Karl-Heinz Fuchs, medizinischer Einsatzleiter „Corona“ für den Kreis Steinfurt, die Bewohnerinnen und Bewohner ins Fieberlazarett nach Laer zu verlegen. Hier wurde erstmals der Betrieb „hochgefahren“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von DRK und den Maltesern bereiteten sich auf die Ankunft der Seniorinnen und Senioren vor.

Der Stab der Einsatzleitung Feuerwehr aktivierte den „Behandlungsplatz 500“ mit dem dazugehörigen Personal und den Fahrzeugen für den Transport der Betroffenen. „Wir sind sehr froh über den reibungslosen Ablauf und die gute Kooperation aller Einsatzkräfte“, unterstrich Dr. Sommer nach Abschluss der Verlegung.

Pressemeldung vom 03.04.20

BürgermeisterInnen im Kreis Steinfurt erwarten Ausfall von Veranstaltungen bis Ende Mai

Kreis Steinfurt. Auch die Veranstaltungen, die im Kreis Steinfurt vom 20. April bis Ende Mai geplant waren, sollten nach Auffassung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister möglichst nicht stattfinden. Auf diese Einschätzung verständigten sich die Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Steinfurt im Rahmen einer Telefonkonferenz mit Kreisdirektor und Krisenstabsleiter Dr. Martin Sommer.

In Nordrhein-Westfalen sind bisher Veranstaltungen bis einschließlich Sonntag, 19. April, untersagt. Ob das Land an dieser Regelung auch danach festhalten wird, ist bisher ungewiss. In einer Telefonkonferenz, an der alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Münsterlandes teilnahmen, sagte Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, dass sich die Ministerpräsidenten mit Bundeskanzlerin Angela Merkel nach Ostern darüber verständigen werden, ob Veranstaltungen auch nach dem 19. April untersagt bleiben.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der HVB-Telefonkonferenz waren sich einig, dass es für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Coronavirus-Pandemie auch weiterhin sehr wichtig sein wird, alle möglichen Infektionsketten zu unterbrechen und deshalb auch vorerst keine Veranstaltungen stattfinden zu lassen. Gleichzeitig sei mit dieser frühzeitigen Empfehlung das Ziel verbunden, den Veranstaltern mehr Zeit zur Umpassung zu geben.

Pressemeldung vom 01.04.20

Elternbeiträge für OGS, Kita und Tagespflege für den Monat April

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung auf folgenden Kompromiss für den Monat April verständigt:

1. Die Elternbeiträge für Kitas, Offene Ganztagschulen und Kindertagespflegen sollen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 ausgesetzt werden.
2. Das Land NRW beteiligt sich zur Hälfte an den dadurch für die Kommunen entstehenden Kosten. Es ergibt sich insofern eine ungefähr dreigeteilte Lastenverteilung: Eltern müssen im Monat März 2020 die Elternbeiträge in der Regel voll tragen, obwohl seit dem 16. März 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besteht. Die Kommunen und das Land übernehmen durch die Finanzierung im gesamten April 2020 – grob überschlagen – bezogen auf die beiden Monate März und April ebenfalls jeweils ein Drittel des Elternbeitragsvolumens.

Die Eltern, die für ihre Kinder die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, werden nicht zu Beiträgen herangezogen.

In der letzten Woche hatte es eine Vereinbarung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Steinfurt gegeben. Zielvorgabe war, Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Die jetzige Lösung trägt diesem Ansinnen Rechnung.

Zur Umsetzung der Empfehlung sind politischen Beschlüsse sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kreis notwendig.

Die vom Rat der Gemeinde Lotte beschlossene Satzung zur Erhebung der Beiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschule und der „Schule von acht bis eins“ enthalten eindeutige Regelungen, die auch in der aktuellen Corona-Lage eine Beitragspflicht vorsehen. Ein einfacher Verzicht der Verwaltung auf Beiträge ist ohne Ratsbeschluss nicht möglich.

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung haben alle im Rat der Gemeinde Lotte vertretenen Fraktionen der Aussetzung der Beiträge für April 2020 zugestimmt.

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat ebenfalls die Aussetzungen der Erhebung der Kita-Beiträge und der Kindertagespflege im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen.

Bürgermeister Lammers bedankt sich bei allen Beteiligten, die an der zügigen Lösung des Problems aktiv mitgearbeitet haben und freut sich, dass ein fairer Kompromiss erzielt werden konnte. „Den Eltern wird durch die Vollzeit-Betreuung der Kinder gerade sehr viel abverlangt. Durch die Aussetzung der Elternbeiträge für April können wir den Eltern entgegenkommen und sie zumindest finanziell ein Stück weit entlasten“, so der Bürgermeister.

Pressemeldung vom 01.04.20

Aufhebung der Allgemeinverfügung und neue CoronaSchVO

Die Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. März 2020 (GV. NRW. S. 177a) hat das Land Nordrhein-Westfalen Änderungen an seiner Verordnung vom 22. März 2020 beschlossen. Sie gilt seit dem 31. März 2020 unmittelbar.

Nach §13 S. 1 CoronaSchVO gehen Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor.

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, einen landesweiten, einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Mithin finden die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 keine Anwendung mehr. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit wird die Allgemeinverfügung vom 27. März 2020 daher aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Lotte.

Mit der aktuell vorgenommenen, z. T. klarstellenden Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO), die seit 31. März unmittelbar gilt, wird eine landeseinheitliche Vorgehensweise und Regelung zur Bekämpfung der Epidemie vorgegeben, so dass örtliche Allgemeinverfügungen aufzuheben sind.

Die geänderte CoronaSchVO ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Lotte zu finden.

Wichtige Fragen und Antworten zum Coronavirus und zur Auslegung der CoronaSchVO fasst die FAQ-Liste des Landes NRW zusammen:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

Pressemeldung vom 27.03.20

Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein- Westfalen hat mit Erlass vom 19.03.2020 ein Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler veröffentlicht.

Regelungen

- Mit den Mitteln aus diesem Sofortprogramm sollen Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden, die professionell und selbständig tätig sind und durch die Absage von Projekten, Veranstaltungen oder sonstiger

Engagements aufgrund o.a. Verfügungen Einnahmeausfälle nachweisen können. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

- Gewährt wird den Künstlerinnen und Künstlern ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu einer Höhe von maximal und einmalig 2.000 Euro bei nachgewiesenen Einnahmeausfällen.
- Die Antragsstellung erfolgt bei den Bezirksregierungen unter Vorlage:
 1. eines Nachweises zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Stichtag 15.03.2020),
 2. der Honorarvereinbarung, des Vertrages, einer rechtsverbindlichen Erklärung oder eines vergleichbaren Nachweises,
 3. der Darlegung des Einnahmeausfalls und Begründung/Belegung der einzelnen Ausfallpositionen aufgrund der Corona-Krise,
 4. einer Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises.

Der Antrag muss bis zum 31.05.2020 abgesandt worden sein. Bearbeitung und Auszahlung erfolgen durch die Bezirksregierungen in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Pressemeldung vom 27.03.20

Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW wurde mit Wirkung zum 23. März 2020 erlassen und geht den Regelungen der bislang von der Gemeinde Lotte erlassenen Allgemeinverfügung grundsätzlich vor.

Allerdings ermächtigt § 13 Satz 2 CoronaSchVO die Kommunen zu weiterreichenden Maßnahmen zu bestimmten Sachverhalten. Hiervon hat die Verwaltung mit der beigefügten Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht und insbesondere eine Beschränkung der Zahl der gleichzeitig in einem Bau- oder Gartenbaumarkt anwesenden Kunden definiert, um -gerade im Hinblick auf die ebenfalls restriktiven Regelungen im angrenzenden niedersächsischen Gebiet- einen möglichst weitreichenden Schutz vor der weiteren epidemischen Ausbreitung des Coronavirus zu erzielen.

Pressemeldung vom 26.03.20

Wertstoffhof bleibt bis auf Weiteres geschlossen/ Schadstoffmobil pausiert

Aufgrund der schwierigen Situation im Umgang mit dem Corona-Virus wird das Schadstoffmobil vorerst keine Abfälle im Kreis Steinfurt einsammeln.

Außerdem bleiben die folgenden Entsorgungsanlagen geschlossen:

- Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck
- Wertstoffhof TBR Rheine
- Wertstoffhof Greven
- Wertstoffhof Neuenkirchen
- Wertstoffhof der Fa. Lewedag in Lengerich
- Annahmestelle Elektroschrott Knüver in ST Borghorst

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Nachbarn, Mieter, Hausmeisterdienstleister oder andere betroffene Personen weiter.

Pressemeldung vom 25.03.20

NRW-Soforthilfe 2020 für Kleinbetriebe, Freiberufler und Solo-Selbstständige und Gründer startet in dieser Woche

Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

„Minister Pinkwart: Damit die Mittel schnell ankommen, haben wir das rein digitale Antragsverfahren einfach und unbürokratisch gestaltet.

Düsseldorf. Mit beispiellosen Soforthilfen unterstützen Bund und Land in der Corona-Krise kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige, Freiberufler und Gründer. Das Soforthilfeprogramm Corona des Bundes sieht für Kleinunternehmen direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro vor. Die Landesregierung stockt das Programm noch einmal auf und unterstützt über die NRW-Soforthilfe 2020 Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten mit 25.000 Euro. Damit das Geld so schnell wie möglich fließt, können Betroffene elektronische Antragsformulare von diesem Freitag an online u.a. auf der Seite www.wirtschaft.nrw/corona finden. Die Anträge werden auch am Wochenende von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet.

Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: „Viele Kleinunternehmen und Soloselbstständige leiden derzeit unter massiven Umsatzeinbrüchen und Auftragsstornierungen. Sie wissen nicht, wie sie laufende Betriebskosten wie Mieten und Leasingraten oder Kreditraten bezahlen sollen.

Daher vervollständigen wir mit dem Bund unser umfangreiches Unterstützungsangebot um Soforthilfen für Kleinbetriebe und Selbstständige, damit sie finanzielle Engpässe überwinden und Arbeitsplätze erhalten können. Damit die dringend benötigten Mittel schnell ankommen, haben wir das rein digitale Antragsverfahren so einfach, schlank und unbürokratisch wie möglich gestaltet.“

Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und Solo-Selbstständigen wird folgende Unterstützung zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt:

- 9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)
- 15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
- 25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Corona-Krise

- haben sich **entweder** die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
- **Oder** die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),

Oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Pressemeldung vom 24.03.20

Vorerst kein Wochenblatt mehr

Das Wochenblatt Westerkappeln - Amtsblatt der Gemeinde Lotte - wird aufgrund der aktuellen Coronakrise vorerst bis Mitte April nicht erscheinen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lotte, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen gemäß § 14 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Lotte ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Wersen, Westerkappeler Straße 19, 49504 Lotte.

Nachrichtlich erfolgen diese Bekanntmachungen zudem auf folgenden Kanälen:

- Internetseite der Gemeinde Lotte (www.lotte.de)
- Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)
- Ibbenbürener Volkszeitung (IVZ)

Allgemeine Presstexte werden wie bisher an die IVZ und die NOZ geschickt sowie auf der Internetseite der Gemeinde und im NewsLotter veröffentlicht.

Pressemeldung vom 24.03.20

Ehrenamtliche Hilfe durch Lotter Vereine

Der DRK Ortsverein Wersen -Büren, bietet für Menschen die sich in häuslicher Quarantäne befinden, einen Einkaufsservice an. Die ehrenamtlichen HelferInnen nehmen die Einkaufsliste telefonisch entgegen und legen die eingekaufte Ware vor der Tür ab (nach Absprache). Die Hilfesuchenden bekommen dann im Laufe der Zeit eine Rechnung vom DRK Ortsverband Wersen-Büren inkl. Quittung des Einkaufes. Für die Besorgungen an sich fallen keine Kosten an. Ihre Ansprechpartner für die Gemeinde Lotte sind: Maren Hoffeld (0151 1277 8594) und Olaf Wienbrack (0177 3227669).

Mitglieder des Vereins Seniorenhilfe "Hand in Hand" Lotte-Westerkappeln können auch weiterhin Hilfe bspw. beim Lebensmitteleinkauf oder Botengängen in Anspruch nehmen.

Insbesondere für ältere und kranke Menschen aus Lotte und Osterberg, die durch die Corona-Pandemie gefährdet sind, bieten die Lotter Landfrauen eine Einkaufshilfe an. Zu erreichen ist der Einkaufsservice von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr unter der Telefonnummer 0178 2931743. Die Einkäufe werden an die Haustür gebracht, wo sie in bar zu bezahlen sind.

Ehrenamtliche HelferInnen können sich auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt melden. Von dort werden die entsprechenden Daten an die jeweilige Gemeinde weitergeleitet. Weitere Infos gibt es [hier](#).

Pressemeldung vom 24.03.20

Elternbeiträge für Kinderbetreuung: Kreisweite Lösung gesucht

Die Kommunen im Kreis erarbeiten derzeit Lösungen, wie mit den Elternbeiträgen umzugehen ist, die im Zeitraum der Schließung von Schulen, Kitas und Kindertagespflege gezahlt wurden, oder auch noch gezahlt werden. Zielsetzung aller Städte und Gemeinden sowie des Kreises ist, Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Aus diesem Grund wird an einer kreisweiten Lösung zum Umgang mit der Elternbeitragspflicht gearbeitet und beim Land NRW auf eine Erstattung dieser Kosten hingewirkt.

Der Kreis Steinfurt wird sich entsprechend beim Land für eine landesweite Regelung einsetzen.

Pressemeldung vom 23.03.20

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Neben dem weitreichenden individuellen Kontaktverbot hat die Landesregierung weitere Restriktionen beschlossen. Einige zentrale Änderungen im Überblick:

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Besuche sind grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

Handel

Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal), unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen. Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort aber der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.

Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Gastronomie

Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben. Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis.

Bibliotheken

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

Die Rechtsverordnung tritt am Montag, 23. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und kann [hier](#) eingesehen werden.

Pressemeldung vom 23.03.20

Neue Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte

Bund und Länder verständigen sich auf eine Erweiterung der am 12. März beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte:

- I. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- II. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- III. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- IV. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- V. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
- VI. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- VII. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

- VIII. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- IX. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Bund und Länder werden bei der Umsetzung dieser Einschränkungen sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit eng zusammenarbeiten. Weitergehende Regelungen aufgrund von regionalen Besonderheiten oder epidemiologischen Lagen in den Ländern oder Landkreisen bleiben möglich.

Pressemeldung vom 23.03.20

Elternbrief: Wichtige Information für Eltern, deren Kinder keinen Anspruch auf Betreuung haben

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit:

„Das MKFFI möchte auch die Eltern in den nächsten Tagen und Wochen bestmöglich informieren. Mit diesem Elternbrief wenden wir uns insbesondere an die Eltern, die keinen Anspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot haben.

Wir danken Ihnen zunächst für das nach unserer Wahrnehmung große Verständnis, das Sie für die Umsetzung des Erlasses zum Betretungsverbot aufbringen. Wir wissen, dass Sie vor immensen Herausforderungen hinsichtlich der Betreuung Ihrer Kinder stehen. Zudem bringt die Betreuung der Kinder für viele Eltern sehr schwierige, für manche auch existenzielle Fragestellungen mit sich. Und auch wenn wir dafür Verständnis haben, momentan hat die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus die oberste Priorität. Deswegen warnen wir dringend davor, die Betreuung Ihrer Kinder so zu organisieren, dass neue Kontaktnetze entstehen. Dies befeuert die Ausbreitung des Coronavirus weiter.

- Bitte bilden Sie keine Kinderbetreuungsgruppen am Arbeitsplatz.
- Bitte bilden Sie keine größeren Kinderbetreuungsgruppen im privaten Rahmen.

Diese Betreuungsformen konterkarieren die Infektionsschutzmaßnahme „Betretungsverbot in Kindertagesbetreuungsangeboten“.

Bitte betreuen Sie Ihr Kind/Ihre Kinder am Arbeitsplatz nur dann, wenn dadurch keine neuen Kontaktnetze entstehen.

Pressemeldung vom 21.03.20

Neuregelung zur Notfallbetreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind (Schlüsselpersonen)

Ab dem 23.03.2020 hat jede Person, die in kritischer Infrastruktur tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann. Es reicht damit, wenn von einem Elternteil eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird, es müssen nicht länger von beiden Elternteilen Bescheinigungen vorgelegt werden. Alleinerziehende, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Auch Eltern, die keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben, besitzen einen Betreuungsanspruch. Eltern wenden sich in diesen Fällen an das Jugendamt.

Darüber hinaus wird ab dem 23.03.2020 eine Wochenendbetreuung sichergestellt. Die Antragsstellung erfolgt über das Jugendamt des Kreises Steinfurt. Hier werden auch weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

Pressemeldung vom 19.03.20

Die Agentur für Arbeit ist vorübergehend nicht geöffnet

Sie ist aber weiterhin für Sie da!

- Über www.arbeitsagentur.de nutzen Sie die eServices.
- Bei dringenden Fragen erreichen Sie die Agentur für Arbeit unter den Servicrufnummern 0800 45555 00 oder 05971 930 800.
- Auf Grund des hohen Anfrageaufkommens ist das derzeit nur eingeschränkt möglich. Die AgenturmitarbeiterInnen arbeiten mit Hochdruck daran, den Service auszubauen.

Sie haben einen Termin?

- Alle Termine sind abgesagt. Es finden derzeit **keine Beratungsgespräche** statt.
- Sie müssen den Termin **NICHT** absagen.
- Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.
- Die MitarbeiterInnen der Agentur senden Ihnen später eine neue Einladung zu.

Was ist mit meinen Geldleistungen?

- Ihre Zahlungen laufen unverändert weiter.
- Die MitarbeiterInnen bearbeiten weiter alle Anträge.
- Die Geldauszahlung ist sichergestellt – Überweisungen laufen wie gewohnt!

Sie müssen sich arbeitslos melden?

- Sie können sich aktuell telefonisch unter den Servicrufnummern 0800 45555 00 oder 05971 930 800 arbeitslos melden. Sie erhalten dann einen Antrag auf Arbeitslosengeld.
- Ihnen entstehen durch die telefonische Meldung keine Nachteile.
- Sobald die Agenturen wieder öffnen, erhalten Sie eine Einladung, um sich persönlich zu melden.

Nutzen Sie die Online-Angebote der Agentur für Arbeit

Anträge auf Arbeitslosengeld können online unter www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld gestellt werden.

Pressemeldung vom 18.03.20

Wichtiger Hinweis zur Abfallentsorgung

Aufgrund der schwierigen Situation im Umgang mit dem Corona-Virus müssen Änderungen bei der Abfallentsorgung vorgenommen werden. Um bei den Abfuhrunternehmen den Kontakt der Fahrer untereinander zu minimieren, ist es notwendig, dass ab sofort die Abfuhrtouren bereits ab 4 Uhr morgens beginnen. Von daher ist ab sofort sicherzustellen, dass die Müllgefäße und Gelben Säcke bereits am Abend vor dem jeweiligen Abfuhrtag an den Straßen bereitgestellt werden. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Nachbarn, Mieter, Hausmeisterdienstleister oder andere betroffene Personen weiter.

Pressemeldung vom 17.03.20

Fahrplanänderungen ab dem 18. 03. - R11 fährt nach Samstagsfahrplan

In Anlehnung an die Fahrplaneinschränkungen der Stadtwerke Osnabrück AG fahren ab dem 18. März die Busse der RegioBus-Linie R11 (Westerkappeln – Wersen – Büren – Osnabrück) von Montag bis Freitag bis auf Weiteres nach dem Samstagsfahrplan. Anstatt eines 20-Minutentakts wird nun alle 30 Minuten gefahren. Zudem ist das Fahrtenangebot in den Abendstunden eingeschränkt. Der letzte Bus in Richtung Osnabrück beginnt in Westerkappeln um 19:48 Uhr, aus Osnabrück startet die letzte Fahrt um 18:44 Uhr. Sonntags fahren die Busse wie gewohnt nach dem Sonntagsfahrplan. Die SchnellBus- Linie S10 (Recke – Mettingen – Westerkappeln –

Osnabrück) und der RegioBus R31 (Lotte – Osnabrück) werden unverändert nach dem Montag bis Freitag-Ferienfahrplan durchgeführt.

Für weitere Informationen zu Fahrplan und Tarif steht die Schlaue Nummer unter der Telefonnummer 0180 6 / 50 40 30 (20 ct/Verbindung aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 ct/Verbindung) zur Verfügung.

Fahrplaninformationen gibt es auch bei der kostenlosen elektronischen Fahrplanauskunft unter 0 800 3 / 50 40 30 oder im Internet unter www.rvm-online.de. In der BuBiM-App stehen ebenfalls alle Informationen zur Verfügung. Die BuBiM-App steht zum kostenlosen Download im App Store und im Google Play Store bereit.

Pressemeldung vom 16.03.20

Schließung des Rathauses ab dem 17.03.2020

Das Rathaus der Gemeinde Lotte wird ab Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Damit wird wie in vielen Kommunen die Empfehlung, die der Kreis Steinfurt ausgesprochen hat, umgesetzt. Auf diesem Wege soll das Risiko für die BesucherInnen und für die MitarbeiterInnen, sich mit dem Corona-Virus anzustecken, minimiert werden.

Die MitarbeiterInnen sind dennoch bestrebt, die Anfragen und Anliegen der BürgerInnen weiter zu bearbeiten. Die BürgerInnen sind aufgerufen, telefonisch (05404 889-0) oder per Mail (info@lotte.de) Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufzunehmen. Alternativ können die BürgerInnen die direkten Durchwahlen bzw. E-Mail-Adressen nutzen, die auch auf der Internetseite der Gemeinde Lotte (www.lotte.de) zu finden sind.

Für unbedingt notwendige Besuche der Gemeindeverwaltung können die BürgerInnen im Vorfeld einen Termin mit den zuständigen SachbearbeiterInnen vereinbaren. „Mit dieser Maßnahme leisten wir unseren Beitrag, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, bzw. zumindest zu verlangsamen“, so Bürgermeister Rainer Lammers. „Zwar gibt es in der Gemeinde Lotte bisher noch keinen bestätigten Infektionsfall, aber das kann sich täglich ändern. Insbesondere die Menschen mit erhöhtem Infektionsrisiko müssen unbedingt geschützt werden“. Bürgermeister Lammers hofft auf Verständnis für diese Entscheidung und appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lotte, zur Eindämmung des Corona-Virus verantwortungsvoll und umsichtig zu handeln.

Pressemeldung vom 14.03.20

Coronavirus: Notbetreuung für Kinder im Kreis Steinfurt eingerichtet

Antrag kann unkompliziert online gestellt werden Kreis Steinfurt. Die Landesregierung hat am Freitag, 13. März, beschlossen, alle Schulen und Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindergärten, Kindertagespflege, Spielgruppen) ab Montag, 16. März, zu schließen.

Für viele Eltern, die berufstätig sind, stellt sich nun die Frage, wie die Betreuung der Kinder ab der kommenden Woche sichergestellt werden soll.

Für das Jugendamt des Kreises Steinfurt und die Stadtjugendämter Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine ist es unmöglich, für alle Eltern ein alternatives Angebot sicherzustellen. Die Eltern sind vorrangig angehalten, die Betreuung der Kinder privat zu organisieren. Dies kann beispielsweise durch Personen aus dem Familienkreis, der Nachbarschaft oder auch aus dem Kreis der Arbeitskollegen erfolgen.

In besonderen Fällen wird für Kinder weiterhin eine Betreuung in einer Betreuungseinrichtung ermöglicht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil arbeitet in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Zu den Arbeitsbereichen gehört beispielsweise die Infrastruktur des Gesundheitsbereiches (u.a. Kliniken, Pflege, Unternehmen für Medizinprodukte), Versorgung (Energie, Wasser, Lebensmittel, Arznei), Justiz, Polizei, Feuerwehr, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen im Kinderschutz.

Das Notfallbetreuungsangebot für die Kinder von Eltern dieser Berufsgruppen soll im Kreis Steinfurt im Laufe der Zeit je nach Bedarf ggf. in kleinen Gruppen (max. 5 Kinder) und bestimmten Einrichtungen gebündelt werden.

Um die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen die betroffenen Eltern einen Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen. Mit der Antragstellung ist eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber für beide Elternteile bzw. für einen Elternteil bei Alleinerziehenden vorzulegen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter www.kreis-steinfurt.de/jugendamt und den Internetseiten der Stadtjugendämter zum Download zur Verfügung.

Pressemeldung vom 14.03.20

Coronavirus: Notbetreuung für die Offene Ganztagschule im Kreis Steinfurt eingerichtet

Antrag kann unkompliziert online gestellt werden

Kreis Steinfurt. Die Landesregierung hat am Freitag, 13. März, beschlossen, alle Schulen und damit auch die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) ab Montag, 16. März, zu schließen.

Für viele Eltern, die berufstätig sind, stellt sich nun die Frage, wie die Betreuung der Kinder ab der kommenden Woche sichergestellt werden soll.

Für Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt ist es unmöglich, für alle Eltern ein alternatives Angebot sicherzustellen. Die Eltern sind vorrangig angehalten, die Betreuung der Kinder privat zu organisieren. Dies kann beispielsweise durch Personen aus dem Familienkreis, der Nachbarschaft oder auch aus dem Kreis der Arbeitskollegen erfolgen.

In besonderen Fällen wird für Kinder weiterhin eine Betreuung in einer OGS ermöglicht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil arbeitet in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Zu den Arbeitsbereichen gehört beispielsweise die Infrastruktur des Gesundheitsbereiches (u.a. Kliniken, Pflege, Unternehmen für Medizinprodukte), Versorgung (Energie, Wasser, Lebensmittel, Arznei), Justiz, Polizei, Feuerwehr, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen im Kinderschutz.

Das Notfallbetreuungsangebot für die Kinder von Eltern dieser Berufsgruppen soll im Kreis Steinfurt im Laufe der Zeit je nach Bedarf ggf. in kleinen Gruppen (max. 5 Kinder) und bestimmten Einrichtungen gebündelt werden.

Um die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen die betroffenen Eltern einen Antrag beim Jugendamt des Kreises Steinfurt stellen. Mit der Antragstellung ist eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber für beide Elternteile bzw. für einen Elternteil bei Alleinerziehenden vorzulegen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter www.kreis-steinfurt.de/jugendamt zum Download zur Verfügung. Die Anträge sind per Mail an [notbetreuung\(at\)kreis-steinfurt.de](mailto:notbetreuung(at)kreis-steinfurt.de) zu senden.

Pressemeldung vom 13.03.20

Land NRW schließt wegen Coronavirus Schulen und Kitas

Wegen des Coronavirus schließt das Land NRW alle Schulen und Kitas. Die Regelung tritt ab Montag (16. März) in Kraft und gilt zunächst bis zum 19. April 2020. Danach soll die Lage neu bewertet werden.

SCHULEN in NRW

Schulschließung

Alle Schulen im Land Nordrhein-Westfalen werden zum 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien durch die Landesregierung geschlossen. Dies bedeutet, dass bereits am Montag der Unterricht in den Schulen ruht.

Übergangsregelung

Damit die Eltern Gelegenheit haben, sich auf diese Situation einzustellen, können sie bis einschließlich Dienstag (17.03.) aus eigener Entscheidung ihre Kinder zur Schule schicken. Die Schulen stellen an diesen beiden Tagen während der üblichen Unterrichtszeit eine Betreuung sicher. Es findet kein Unterricht statt.

Not-Betreuungsangebot

Die Einstellung des Schulbetriebes darf nicht dazu führen, dass Eltern, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen - insbesondere im Gesundheitswesen – arbeiten, wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen. Deshalb muss in den Schulen während der gesamten Zeit des Unterrichtsausfalls ein entsprechendes Betreuungsangebot vorbereitet werden. Hiervon werden insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst. Nähere Informationen hierzu erhalten die Eltern Anfang der Woche.

KITAS

Ab Montag (16.03.2020) dürfen Kinder im Alter bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen oder „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ betreten. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Kindertagesbetreuungsangebote nicht nutzen. Allerdings müssen weiter Betreuungsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen werden: Vertretungen der Jugendämter im Kreises beraten derzeit, wie Betreuungsmöglichkeiten für Kinder angeboten werden können, deren Eltern in zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge tätig sind.

SPORT

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona Virus hat die Gemeinde Lotte die Sportplätze und Sporthallen ab sofort bis auf Weiteres für den gesamten Vereins- und Freizeitsport geschlossen und folgt damit der Empfehlung des Krisenstabs des Kreis Steinfurt.

JUGENDTREFFS

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden ebenfalls die drei kommunalen Jugendtreffs der Gemeinde Lotte ab Montag geschlossen.

Pressemeldung vom 11.03.20

Zeichen der Solidarität: Veranstaltungen der Kommunen im Kreis Steinfurt werden bis Ende April abgesagt

Landrat sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister raten privaten Veranstaltern ebenfalls zur Absage. Alle gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die von den Kommunen im Kreis Steinfurt organisiert werden und die dazu beitragen können, das Coronavirus weiter zu verbreiten, werden zunächst bis Ende April im Kreis Steinfurt abgesagt. Das haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Steinfurt mit Landrat Dr. Klaus Effing auf ihrer Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz am Dienstag entschieden. „Dieses mutige und entschlossene Vorgehen kann erheblich dazu beitragen, mögliche Infektionsketten zu unterbinden. So schützen wir die Gesundheit unserer 450.000 Bürgerinnen und Bürger“, sagt Effing. Es ist eine einheitliche Regelung aller Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt und soll helfen, die Ausbreitung des Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen, um vor allem Risikogruppen zu schützen – ein Zeichen der Solidarität für die Menschen, für die eine Infektion schwer verlaufen würde. Effing sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister raten privaten Veranstaltern dringend dazu, ebenfalls so zu verfahren. Stattfinden werden Arbeitssitzungen, die für das Funktionieren des täglichen Lebens notwendig sind. Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten tagt ab sofort im 14-tägigen Rhythmus. Ob ab Mai die Veranstaltungen wieder stattfinden, werden die Hauptverwaltungsbeamten im April entscheiden.